

**Zeitschrift:** Beiträge zur Aargauergeschichte  
**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau  
**Band:** 1 (1980)

**Artikel:** Aargauer in fremden Kriegsdiensten : die Aargauer im bernischen Regiment und in der Garde von Frankreich 1701-1792 ; die Aargauer im bernischen Regiment in Sardinien 1737-1799  
**Autor:** Pfister, Willy  
**Kapitel:** Die Reuigen, Losgekauften und Liberierten  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-109135>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der bernischen Obrigkeit machten vor allem die verbotenen Werbungen für die Stadt Genf und das Königreich Sardinien-Piemont stark zu schaffen. Die Stadt Genf suchte mit Vorliebe Waadtländer zum Eintritt in ihre Stadtwache zu bewegen, was ihr trotz vielen Aufsehern auch gelang. Die Werber hatten es leicht, die Geworbenen seeabwärts oder über den Jura zu führen. Ähnlich verhielt es sich mit der sardinischen Falschwerbung, denn das benachbarte Savoyen bildete einen Teil des Königreiches Sardinien und war über den See leicht zu erreichen. Nicht wenige Berner, vor allem Waadtländer, fühlten sich vom Regiment Roguin im Piemont angezogen. Nach der zwischen Bern und Sardinien 1737 abgeschlossenen Kapitulation war nun die Werbung für Sardinien erlaubt, sogar gern gesehen und erwünscht.

### Die Reuigen, Losgekauften und Liberierten

Im Abschnitt über die Werber ist dargelegt, zu welchen üblen Schlichen diese oftmals griffen. Das wird in vielen Loskaufsverhandlungen vor der Rekrutenkammer bestätigt. Ein Teil der Betrogenen setzte sich zur Wehr, vor allem wer über etwas Vermögen verfügte. Allen war bekannt, dass man zu den Loskaufsverhandlungen Geld brauchte, denn besonders der Reukauf konnte teuer zu stehen kommen. Für den Loskauf musste ein Dienstunwilliger Geld besitzen, ein Darlehen aufnehmen oder einen Bürgen stellen. Die Armen hatten wenig Aussicht, sich loskaufen zu können, sie mussten eben marschieren, wählten dann aber später oft den Weg der Desertion, um sich aus der Zwangslage, in die hinein sie die Werber gebracht hatten, zu befreien. Wer versuchte sich zu liberieren, frei zu werden von der erzwungenen Dienstverpflichtung? Da waren einmal die Betrogenen, welche im Trunk gedingt hatten und anderntags nichts davon wussten. Neben diesen "Beweinten" gab es noch eine Reihe anderer "Unbesinnter", die sich nicht daran erinnern konnten, freiwillig und bei vollen Sinnen das Handgeld genommen zu haben, denen man vermutlich den Haftpfennig zugeschoben hatte. Andere hatten in der Form richtig gedingt, aber am andern Tag diesen Schritt bereut und wollten wieder frei werden. In der Beilage 3 finden sich einige Beispiele aus den Verhandlungen vor der Rekrutenkammer, wie Betrogene liberiert und Reuige losgekauft wurden.

Viele jungen Leute erwachten am Tag nach der Werbe-Zecherei aus ihrer Trunkenheit. Nüchtern geworden, erkannten sie, was es bedeutete,

auf der Rekrutenliste zu stehen. Diesen Reuigen war aber auch der Standpunkt der Obrigkeit bekannt: "Wer gedingt hat, muss marschieren." Sie wussten auch, dass es keine Befreiung von der Dienstverpflichtung ohne Zustimmung der Rekrutenkammer gab. Diese Behörde hatte in den Verhandlungen immer die gleiche Frage an den Bittsteller zu richten, nämlich die, ob er einen andern Mann stellen, zahlen oder verbürgen könne. "Einen anderen Mann stellen - zahlen oder verbürgen - dann erst liberieren" war der Grundsatz, an den sich die Rekrutenkammer hielt. Sobald ein Werber ihr berichtet hatte, ein Geworbener sei nicht zum Rekrutentransport erschienen, wurde der Beklagte nach Bern vor die Kammer geladen. Dort musste er seine Gründe darlegen. Konnte er eindeutig beweisen, dass ihn der Werber betrogen hatte, wurde derselbe abgewiesen, hatte die Verhandlungskosten zu tragen, ebenso seine Unkosten. Und der Betrogene wurde sogleich liberiert. Ob und wie der Werber die Kosten auf den Kompanie-Inhaber, der ihn zum Werber bestellt hatte, abwälzen konnte, berührte die Rekrutenkammer nicht. Gelang dem Beklagten der Beweis nicht, unrechtmässig geworben worden zu sein, oder gab er offen zu, einfach nicht marschieren zu wollen, dann musste er "einen andern Mann an seiner Stelle" beschaffen. Er hatte die zehn oder mehr Taler für die Werbung des Ersatzmannes zu entrichten, sofern der Werber bereit war, nach einem andern Mann zu suchen. Weiter musste er einen grösseren Betrag für den Werber, welcher seine Umtriebe wie Zechen, Logis, Werbegelage und anderes natürlich recht hoch anschlug, auf den Tisch legen. Zuletzt lud man ihm auch noch die Verhandlungskosten auf. So ist es begreiflich, dass derjenige, welcher kein Geld hatte oder keinen Bürgen stellen konnte, marschieren musste. Nun gab es auch Fälle, bei denen die soziale Lage der Beklagten einfach so schwierig geworden wäre, wenn er hätte marschieren müssen, dass die Rekrutenkammer die Dienstverpflichtung unter Auferlegung von minimalen Kosten löste. Wenn arme Frauen mit vielen Kindern für ihren Mann und Vater, der im Trunk gedingt hatte, um Erbarmen flehten oder kranke und betagte Eltern um den Sohn baten, liess die Kammer meistens Gnade vor Recht walten. Bittende Frauen und Kinder brachten oft eine Empfehlung des zuständigen Chorgerichtes mit. Es gibt eine grosse Zahl solcher und ähnlicher Fälle, und fast immer versuchte die Rekrutenkammer nach Möglichkeit, das Entstehen oder Vergrössern von Armenlasten zu verhindern. Aber eine Bedingung war stets bei der Loslassung zu erfüllen: Das Handgeld musste zurück erstattet werden, sonst wurde der Fall als Betrug behandelt und

bestraft. Es kam auch vor, dass Geworbene aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen nicht marschierten, etwa wer zum Dienst zu schwach, "krankmütigen Zustandes", zu klein gewachsen war, wer ein gebrochenes oder übel eingerenktes Bein hatte, an irgend einem versteckten Gebresten wie der Fallsucht litt - sie alle wurden ohne weiteres freigelassen, natürlich unter Rückerstattung des Handgeldes und Bezahlung einiger Batzen Kosten, und die Werber mussten in solchen Fällen die Verluste selbst tragen.

Nicht in allen Fällen, die vor der Rekrutenkammer verhandelt wurden, kam es zu einem Loskauf. Wer ohne Druck, bei guten Sinnen und freiwillig gedingt hatte, dann aber nicht marschieren wollte, für den lautete der Spruch meistens "soll marschieren" oder "soll ermahnt werden zu marschieren". Keinesfalls kam es zu einem Loskauf der Geworbenen, bei denen die Rekrutenkammer eine Untreue in irgend einer Form vermutete, zum Beispiel wer mit dem Handgeld ausser Landes gegangen, sonstwie verschwunden war oder sich versteckt hielt. Sie alle wurden bei späterem Betreten in Gefangenschaft gesetzt, zur Kostenzahlung verurteilt und dem nächsten Rekrutentransport mitgegeben. Bestraft wurden auch diejenigen, welche unter falschem Namen Handgeld empfangen hatten und dadurch "den Werber äfften". Sie wurden statt freigelassen in Gefangenschaft gesetzt, auch etwa ins Schallenwerk gesperrt, nachher eine zeitlang ans Halseisen gestellt, auch etwa mit dem hölzernen Kragen die Stadt hinunter geführt, dazu noch zur Zahlung sämtlicher Kosten verfällt. Konnten sie nicht zahlen, blieben sie eben länger in der Gefangenschaft oder im Schallenwerk. In vielen wechselnden Bildern, in der Sache jedoch gleichbleibend, wird vor der Rekrutenkammer stets das gleiche Thema Loslassung-Loskauf-Liberierung vom Solddienst abgewandelt. Es ist ein bunter Reigen, der da aus den Manualen aufsteigt. Für viele der Betroffenen bildete die Befreiung vom Solddienst vielleicht eine Frage auf Leben und Tod: Wie mancher Rekrut fiel kurz nach dem Eintreffen bei der Kompanie oder starb bald danach in einem Hospital. Das Bestreben, vom Solddienst freizukommen, ist begreiflich, aber nicht allen Bittstellern wurde der Wunsch erfüllt. Es ist geplant, im Band über die Aargauer in niederländischen Diensten eine grössere Aktensammlung anzugehören, und aus den trockenen Manualen sollten dann alle Aargauer, welche vor der Rekrutenkammer erschienen waren, herausgehoben und den Lesern so lebendig wie möglich vorgestellt werden.